

Gleichheit der Bürger vor den Gesetzen der DDR. Diese Vorschrift trägt den Besonderheiten der Entwicklung der Menschen, d. h. ihrer Unterschiedlichkeit, Rechnung und verlangt deren Beachtung bei der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 6

Unantastbarkeit der Person

(1) Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder außer den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden.

(2) Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.

(3) Eine Verhaftung darf nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (§ 122) erfolgen.

1. Bedeutung: Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens und etwaige damit verbundene Eingriffe in die Rechte des Bürgers — und nicht erst seine Verurteilung — bilden eine erhebliche Belastung für den Betroffenen. Unbegründete Belastungen zu vermeiden, ist Anliegen dieser Vorschrift. Dieses Anliegen steht im Zusammenhang mit Art. 30, 99 Abs. 3 und 4 Verfassung sowie mit Art. 4 StGB — Schutz der Würde und der Rechte des Menschen — und ist bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege. Seine Konkretisierung findet es insbesondere in den Vorschriften über die **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 98)**, über die **Regelung der Verhaftung und der vorläufigen Festnahme (§§ 122 ff.)** und die **Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens (§ 193)**.

2. Präsumtion (Vermutung) der Nichtschuld: Der international anerkannte Grundsatz, daß kein Bürger als schuldig behandelt werden darf, bevor nicht seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wurde, hat vielfältige Konsequenzen und bestimmt Rechte und Pflichten der Organe der Strafrechtspflege sowie des Beschuldigten und Angeklagten. Dieser Grundsatz wird in der DDR umfassend verwirklicht und gilt nicht nur für die Organe der Strafrechtspflege, sondern auch für andere staatliche und gesellschaftliche Organe und Einrichtungen; Presse, Funk und Fernsehen müssen in ihren Berichten diesen Grundsatz beachten. Sie sollen darauf hinweisen, wenn sie über ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren berichten und die Bevölkerung gegebenenfalls über das Ergebnis eines